



## Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen durch die Stadtpolizei

Stadtratsbeschluss vom 6. Juli 1994 (1681)<sup>1</sup>

1. Für das Abschleppen von Fahrzeugen durch die Stadtpolizei oder von dieser beauftragten Unternehmen werden folgende Gebühren festgelegt:

	Fr.
1.1 Abschleppgebühr pauschal	200
1.2 Umtriebsgebühr, falls die/der verantwortliche Fahrzeuglenkerin/-lenker erscheint, bevor das angeforderte Abschleppfahrzeug eingesetzt werden muss («Leerfahrt»)	130
1.3 Umtriebsgebühr für die Rückgabe des Fahrzeuges	90
1.4 Umtriebsgebühr für das Ausrücken der Polizei	120

2. Diese Regelung tritt auf den vom Polizeivorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<sup>2</sup>
3. Der Stadtratsbeschluss vom 23. Dezember 1992<sup>3</sup> betreffend Gebühren für das Abschleppen von Fahrzeugen durch die Stadtpolizei wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses aufgehoben.

<sup>1</sup> AS 41, 545.

<sup>2</sup> 1. September 1994.

<sup>3</sup> AS 41, 196.